



GZ: 2.1.5 Z 1/2018-34

Ggst.: Österreichischer Zivil-Invalidenverband,
Bezirksgruppe Leoben,
Haussammlung 2018

Bearbeiter: Fr. Ines Zarfl
Tel.: 03842/45571-203
Fax: 03842/45571-558
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leoben, am 26.09.18

B E S C H E I D

Spruch

Dem Österreichischen Zivil-Invalidenverband, Bezirksgruppe Leoben, vertreten durch die Obfrau Frau Johanna Pichelbauer, wird über Ansuchen vom 17.09.2018 gemäß der §§ 1, 4, 5, 8, und 9 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen Sammlungsgesetz 1964, LGBl.Nr. 82/1964, in der geltenden Fassung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die

B E W I L L I G U N G

zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung in Form einer Haussammlung mittels **plombierten Sammelbüchsen** in den Gemeinden des Bezirkes Leoben,

vom 01. Oktober 2018 bis einschließlich 30. November 2018

erteilt.

Sammelzweck: Hilfe für bedürftige Menschen im Bezirk Leoben bei der Erfüllung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung sowie die Schaffung von dementsprechenden Angeboten nach den Anforderungen von Menschen mit Behinderung.

Die Erteilung dieser Bewilligung erfolgt unter Vorschreibung folgender Auflagen:

1. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen herangezogen werden. Diese haben beim Sammeln über Verlangen Legitimationen vorzuweisen, die vom Sammlungsveranstalter auszustellen sind und Geburtsdaten des Sammlers, Art, Zweck und Dauer der Sammlung enthalten müssen.
2. Sammler müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen sie nur tagsüber bei Straßensammlungen eingesetzt werden.

3. Die Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlichen Körperschaften und in Schulen, ist verboten.
4. Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.
5. Der Beginn der Sammlung ist den Gemeinden, in denen die Sammlung veranstaltet wird, in Leoben auch dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.
6. Nach Abschluss der Sammlung ist eine Aufstellung über das Sammelergebnis bis spätestens

28. Februar 2019

der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorzuweisen.

Kosten

Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe nach der Landesverwaltungsverordnung LGBl. Nr. 73/2016 vom 29.06.2016 von € 13,50 zu entrichten und auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Leoben **IBAN AT69 20815 2400 0000 406** einzuzahlen.

Begründung

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher

bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf nachstehendes Konto der Bezirkshauptmannschaft Leoben vorzunehmen: Stmk. Bank und Sparkassen AG, IBAN: AT692081524000000406.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Österreichischer Zivil-Invalidenverband, Ortsgruppe Leoben, z.H. der Obfrau Johanna Pichelbauer, Waldgasse 19, 8700 Leoben,
2. Stadt- u. Bezirkspolizeikommando Leoben, zur Kenntnisnahme,
3. Polizeikommissariat Leoben,
4. das Stadtamt in 8700 Leoben,
5. das Stadtamt in 8793 Trofaiach,
6. das Stadtamt in 8790 Eisenerz,
7. Marktgemeindeamt in 8774 Mautern,
8. Marktgemeindeamt in 8773 Kammern i. L.,
9. Marktgemeindeamt in 8775 Kalwang,
10. Marktgemeindeamt in 8714 Kraubath an der Mur,
11. Marktgemeindeamt in 8712 Niklasdorf,
12. Marktgemeindeamt in 8770 St. Michael i. O.,
13. Marktgemeindeamt in 8792 St. Peter Freienstein,
14. Marktgemeindeamt in 8794 Vordernberg,
15. Gemeindeamt in 8712 Proleb,
16. Gemeindeamt in 8795 Radmer,
17. Gemeindeamt in 8713 St. Stefan o. L.,
18. Gemeindeamt in 8772 Traboch,
19. Gemeindeamt in 8781 Wald am Schoberpaß,
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Verfassung u. Inneres, 8010 Graz, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann
i.V.:

elektronisch gezeichnet

(Ines Zarfl)